

# Information für Versicherte

**Fragen und Antworten  
zum Zusatzbeitrag  
gemäß § 242 SGB V**



Frage	Antwort
<p>1. Gemäß § 236 Abs. 1 SGB V werden für Studenten, Praktikanten und Meisterschüler pauschale beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt (z. Zt. 512 Euro).</p> <p>Die Krankenkasse erhebt einen pauschalen Zusatzbeitrag in Höhe von 8 Euro.</p> <p>In welcher Höhe ist der Zusatzbeitrag bei Studenten / Praktikanten / Meisterschülern zu erheben?</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist unabhängig von den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 8 Euro zu erheben. Eine Prüfung der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen findet in diesem Fall nicht statt.</p>
<p>2. Fortsetzung des Beispiels: wie 1.,</p> <p>aber, die Krankenkasse erhebt einen pauschalen Zusatzbeitrag in Höhe von 12 Euro.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist grundsätzlich in Höhe von 12 Euro zu erheben,</p> <p><u>aber:</u></p> <p>Härtefallprüfung  <math>512 \text{ Euro} \times 1 \text{ v.H.} = 5,12 \text{ Euro}</math></p> <p>Der Zusatzbeitrag ist begrenzt auf 5,12 Euro.</p> <p><u>Wichtig:</u>  Das Mitglied muss mit dem Beitragsbescheid einen Hinweis erhalten, auf welche Art und Weise eine finanzielle Überforderung geltend gemacht werden kann.</p>
<p>3. Fortsetzung des Beispiels: wie 1.,</p> <p>aber, die Krankenkasse erhebt einen prozentualen Zusatzbeitrag in</p>	<p>Ergibt sich aus dem Beitragssatz für den prozentualen Zusatzbeitrag ein Zusatzbeitrag von weniger als 8 Euro, so ist nur dieser Zusatzbeitrag zu entrichten und</p>

Frage	Antwort
<p>Höhe von 1 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen.</p>	<p>darf nicht auf 8 Euro aufgestockt werden: 512 Euro x 1 v.H. = 5,12 Euro</p>
<p>4. Gemäß § 242 Abs. 1 S. 2 SGB V ist der Zusatzbeitrag auf 1 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds begrenzt. Gilt bei der Prüfung der Überforderung in Anlehnung an die Regelung zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V das Kalenderjahr oder sind einzelne Monate rückwirkend zu betrachten?</p>	<p>Die Prüfung der Überforderung kommt nur bei einem Zusatzbeitrag in Form eines <u>pauschalen Zusatzbeitrags</u> von mehr als 8 Euro monatlich in Frage. In dem Bescheid über die Höhe des pauschalen Zusatzbeitrages muss die Krankenkasse zwingend darauf hinweisen, dass der Zusatzbeitrag auf 1 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen begrenzt ist und auf welche Weise eine finanzielle Überforderung geltend gemacht werden kann. Die Prüfung der Überforderung findet dann nur auf Antrag des Mitglieds und nicht von Amts wegen statt. Dabei ist sowohl eine auf das Kalenderjahr bezogene Verfahrensweise möglich als auch eine bereits unterjährige Geltendmachung der Überforderung.</p>
<p>5. Eine Krankenkasse erhebt erstmalig am 01.05.2010 einen Zusatzbeitrag. In der Satzung der Krankenkasse ist als Fälligkeitstermin der 15. des Folgemonats bestimmt.  Wann kann das Mitglied die Krankenkasse wechseln?</p>	<p>Der Zusatzbeitrag wird erstmalig am 15.06.2010 fällig. Die Krankenkasse weist das Mitglied fristgerecht (bis zum 15.05.2010) auf das Sonderkündigungsrecht hin. Die Kündigung muss der Krankenkasse bis zum 15.06.2010 vorliegen.  Das Mitglied kündigt fristgerecht am <u>27.05.2010</u>, so dass die Mitgliedschaft am 31.07.2010 endet, wenn das Mitglied bis zum Ende der Kündigungsfrist eine neue Mitgliedschaft nachweist.</p>

Frage	Antwort
	<p>Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft keinen Zusatzbeitrag zu leisten.</p>
<p>6. Wie Beispiel 5., aber das Mitglied kündigt (fristgerecht) am 02.06.2010.</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet am 31.08.2010, wenn das Mitglied bis zum Ende der Kündigungsfrist eine neue Mitgliedschaft nachweist.</p> <p>Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft keinen Zusatzbeitrag zu leisten.</p>
<p>7. Wie Beispiel 5., aber das Mitglied kündigt erst am 16.06.2010.</p>	<p>Sofern das Mitglied die 18-monatige Bindungsfrist erfüllt hat (reguläre Kündigung), endet die Mitgliedschaft am 31.08.2010, wenn das Mitglied bis zum Ende der Kündigungsfrist eine neue Mitgliedschaft nachweist.</p> <p>Da es sich nicht um eine Kündigung im Rahmen des Sonderkündigungsrechts handelt, ist der Zusatzbeitrag zu leisten.</p>
<p>8. Wie Beispiel 5., aber die Krankenkasse informiert das Mitglied – verspätet – am 20.05.2010 über das Sonderkündigungsrecht.</p>	<p>In diesem Fall verschiebt sich die Kündigungsfrist, so dass die Kündigung der Krankenkasse spätestens bis zum 20.06.2010 vorliegen muss.</p>